Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/42ce3422-24c1-3005-89fc-00e6a823ea5e

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
Amtliche Abkürzung	PSA-BV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-1

§ 3 PSA-BV - Unterweisung

(1) [1]Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. [2]Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch.

(2) Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH